

Capricorn Foundation

Children-Education-Nature-Conservation



Satzung in der Fassung 9. Juli 2009

Präambel

Nicht alle Menschen haben das Glück in der westlichen Welt zu leben und wirtschaftlich unabhängig zu sein. Dieses Glück verpflichtet andere daran partizipieren zu lassen und Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

Aus diesem Grund haben wir die Capricorn Foundation gegründet.

Sie soll Kindern, vor allem in Afrika, die durch die HIV/AIDS Epidemie oder aus anderen Gründen ihre Eltern verloren haben ein neues Zuhause geben und ihnen eine Zukunft ermöglichen. Sie soll sich an Projekten beteiligen, die nachhaltig für Kinder in dieser Situation konzipiert wurden.

Dabei legt die Capricorn Foundation wert darauf, dass die Kinder vor allem durch eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung auf ein eigenständiges Leben vorbereitet werden.

In Zeiten globalen Klimawandels und der damit hervorgerufenen Veränderungen der Natur, ist der Erhalt der natürlichen Ressourcen eines Landes im Wesentlichen von der Ausbildung und Erkenntnis bzw. dem Bewusstsein der jungen Leute abhängig. Nur wenn die Kinder und Jugendlichen – d.h. die zukünftige Generation - den Wert und den Reichtum ihres Lebensraums erkennen lernen, ist sowohl ihre Zukunft gesichert, wie auch ein Erhalt der Artenvielfalt möglich.

Die Kombination aus diesen drei Schwerpunkten ermöglicht es der Stiftung in unterschiedlichen Bereichen aktiv zu werden um zukünftigen Generationen ein lebenswertes Leben im Einklang mit ihrer Umwelt zu ermöglichen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Capricorn Foundation“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Daneben verfolgt die Stiftung die Zwecke der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung und des Umweltschutzes. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder).
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern bzw. deren Familien, die aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise Kinderfreizeiten;
 - b. die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Hilfsmaßnahmen für Kinder (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte).
 - c. die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Bildungsarbeit (z. B. Initiativen zur Ausbildungsförderung).
 - d. die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltschutzprojekte für Kinder und Jugendliche).
- (4) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (5) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften

und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Capricorn Foundation“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 5.000,--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Capricorn Foundation“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Capricorn Foundation“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist Tatjana Gallist.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Capricorn Foundation“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Capricorn Foundation“.
- (8) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Capricorn Foundation“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Capricorn Foundation“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Capricorn Foundation“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage

- e. Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „Capricorn Foundation“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Capricorn Foundation“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Der Vorstand der „Capricorn Foundation“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsrat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (11) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Capricorn Foundation“ können bei Bedarf Dritte vom Treuhänder beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (12) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Capricorn Foundation“ hat jederzeit das Recht, die „Capricorn Foundation“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Capricorn Foundation“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Capricorn Foundation“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Capricorn Foundation“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Capricorn Foundation“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Capricorn Foundation“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Capricorn Foundation“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Capricorn Foundation“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Capricorn Foundation“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Die Stiftung „Capricorn Foundation“ wird automatisch aufgelöst, wenn die Summe der jährlichen Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszweckes zum zweiten Mal 5.000 Euro unterschreiten. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat. In diesem Fall steht es dem Vorstand bei Auflösung der Stiftung frei, alternativ eine andere gemeinnützige Organisation zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung „Capricorn Foundation“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 09.07.2009

Vorstand der „Capricorn Foundation“

Treuhänder

Tatjana Gallist

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Kinderfonds

STIFTERSERVICE

Stiftung Kinderfonds

Sollner Straße 43

81479 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org